

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung...

1. Zweck der gesetzlichen Einlagensicherung ist es ausschließlich, Kreditinstitute vor Zahlungsunfähigkeit zu schützen.

Aussage ist falsch; dient dazu den Anleger unmittelbar vor Totalverlust seiner Einlagen bzw. Anlagen im Entschädigungsfall, d.h. bei Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstituts zu schützen.

„Bank Run“ soll unter anderem auch verhindert werden

2. Alle Einlagenkreditinstitute müssen der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angehören.

Aussage ist nur für private Banken richtig, da Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken sich aufgrund ihrer verbindlichen Institutssicherung nicht dem gesetzlichen Sicherungssystem anschließen müssen.

Öffentliche Banken sind der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen

3. Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften haben keinen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung.

Aussage ist richtig

4. Der gesetzliche Einlagenschutz schließt neben Spar-, Termin- und Sichteinlagen auch die von einer Bank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen ein.

Aussage ist falsch, da Verbindlichkeiten über die eine Bank Inhaberpapiere ausgegeben hat (z.B. Inhaberschuldverschreibungen oder Inhabereinlagenzertifikate) nicht geschützt sind.

5. Lauten die Einlagen nicht auf EUR oder die Währung eines EU-Mitgliedsstaates, besteht für diese kein Entschädigungsanspruch.

Falsch, der Anspruch schließt auch Konten ein, die auf die Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes lauten, wie zum Beispiel US-Dollar.